

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 72/2020
	erarb. Dez./Einheit SZ	Telefon 2390

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 93 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie § 4 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung - ThürLehrauftragsVO -) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen.

Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 2. Dezember 2020 beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 1. März 2021 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 8. März 2021 das Einvernehmen zur Satzung erklärt.

§ 1

Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten

- (1) ¹Lehraufträge dürfen nur an solche Personen erteilt werden, die in der Lage sind, ein bestimmtes wissenschaftliches oder künstlerisches Gebiet in den jeweiligen Lehrveranstaltungen angemessen zu vertreten. ²Hierzu wird vorausgesetzt, dass die Person:
- a) ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen hat und
 - b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird.
- (2) In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer ein sonstiges abgeschlossenes Hochschulstudium oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist und pädagogische Eignung i. S. von Absatz 1 Satz 2 lit. b) durch eine langjährige berufliche Tätigkeit erworben hat.

§ 2

Lehrauftragsvergütung

- (1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht:
- a) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgabe eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen bereits entsprechend berücksichtigt wird oder
 - b) der/die Lehrbeauftragte von sich aus auf die Vergütung schriftlich verzichtet.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Lehrauftragsverordnung beträgt die Vergütung für eine tatsächlich geleistete Einzelstunde à 45 Minuten bzw. à 60 Minuten in künstlerischen

Fächern mindestens 25,- € und höchstens 75,- €. Die Lehrauftragsvergütung wird demnach wie folgt gestaffelt:

- a) Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 2 qualifiziert sind und insbesondere Seminare/Übungen bzw. Praktika durchführen, mindestens 25,- €.
- b) promovierte Lehrbeauftragte für Lehrveranstaltungen nach a) mindestens 35,- €,
- c) habilitierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrer/innen wahrnehmen (insbesondere Vorlesungen) mindestens 43,- €,
- d) Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, bis zu 60,- €.

In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann eine Lehrauftragsvergütung bis zu einem Höchstbetrag von 75,- € gezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem vorbenannten Höchstbetrag nach oben abgewichen werden.

Ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn wegen der mit dem Lehrauftrag verbundenen Anforderungen für die Gewinnung einer lehrenden Person eine höhere als die vorgesehene Vergütung erforderlich ist.

- (3) Mit der in Absatz 2 festgesetzten Lehrauftragsvergütung sind grundsätzlich alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Tätigkeiten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Korrekturleistungen, Prüfungen sowie die Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen abgegolten.
- (4) Im Ausnahmefall, wenn die Lehrveranstaltung nach Auffassung der zuständigen Fakultät/Struktureinheit mit einem besonderen Aufwand durch die Abnahme einer Vielzahl von Prüfungen (Modulprüfungen), die in direktem Zusammenhang mit einem Lehrauftrag stehen, verbunden ist, können Lehrbeauftragten ab 30 Prüfungen pauschal 115,- € und ab 60 Prüfungen 230,- € zusätzlich zu den entsprechenden Beträgen nach Absatz 2 gezahlt werden.
- (5) Für eine nicht bereits nach Absatz 2 oder 4 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder der Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, ist Lehrbeauftragten für jede volle Zeitstunde der Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 18,- € zu zahlen.
- (6) Die Höhe der Lehrauftragsvergütung wird durch den Leiter/die Leiterin der jeweilig verantwortlichen Fakultät/Struktureinheit nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen festgelegt.
- (7) Der Lehrauftrag ist in der Regel für die Zukunft zu widerrufen, wenn innerhalb der beiden ersten Lehrveranstaltungen (vier Einzelstunden) die Mindestzahl von fünf Teilnehmenden nicht erreicht wird. In diesem Fall wird für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung (zwei Einzelstunden) bezahlt.
- (8) Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden.

§ 3

Lehrauftragsvergütung und Erstattung sonstiger Auslagen

- (1) Der/Die Lehrbeauftragte legt die für die Abrechnung der Lehrauftragsvergütung sowie etwaiger entstandener Auslagen erforderliche Abrechnung nebst entsprechendem Nachweis möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf des folgenden Semesters vor. Nach Ablauf des folgenden Semesters vorgelegte Abrechnungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel wegen Erkrankung, berücksichtigt werden.
- (2) Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung können in Ausnahmefällen nach gesonderter Vereinbarung gezahlt werden.
- (3) Lehrbeauftragten, die am Einsatzort weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können die Aufwendungen für Fahrt und Unterkunft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der weitere Verfahrensablauf sowie die Bereitstellung der Formulare kann durch eine Dienstanweisung des Präsidenten geregelt werden.
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Bauhaus-Universität Weimar vom 18. März 2011 (MdU 04/2011) und die Erste Änderungssatzung vom 21. Februar 2017 (MdU 18/2016) außer Kraft.

Beschluss des Senates am 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt:
Weimar, 1. März 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident